

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 8. März 1912.	Nr. 11.		
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <p><b>Inhalt:</b> 1. Konsulatwesen: Bestellung: — Exequatur- erteilung . . . . . Seite 229</p> <p>2. Allgemeine Verwaltungssachen: Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden Druckschrift „Fischhüt! Caricaturen“ . . . . . 229</p> <p>3. Bankwesen: Statut der deutschen Notenbanken Ende Februar 1912 . . . . . 280</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px; vertical-align: top;"> <p>4. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 232</p> <p>    Änderungen und Ergänzungen des Tarinartiffs 236</p> <p>5. Kolonialwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 285</p> </td> </tr> </table>			<p><b>Inhalt:</b> 1. Konsulatwesen: Bestellung: — Exequatur- erteilung . . . . . Seite 229</p> <p>2. Allgemeine Verwaltungssachen: Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden Druckschrift „Fischhüt! Caricaturen“ . . . . . 229</p> <p>3. Bankwesen: Statut der deutschen Notenbanken Ende Februar 1912 . . . . . 280</p>	<p>4. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 232</p> <p>    Änderungen und Ergänzungen des Tarinartiffs 236</p> <p>5. Kolonialwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 285</p>
<p><b>Inhalt:</b> 1. Konsulatwesen: Bestellung: — Exequatur- erteilung . . . . . Seite 229</p> <p>2. Allgemeine Verwaltungssachen: Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden Druckschrift „Fischhüt! Caricaturen“ . . . . . 229</p> <p>3. Bankwesen: Statut der deutschen Notenbanken Ende Februar 1912 . . . . . 280</p>	<p>4. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 232</p> <p>    Änderungen und Ergänzungen des Tarinartiffs 236</p> <p>5. Kolonialwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 285</p>			

## I. K o n s u l a t w e s e n .

Von dem Kaiserlichen Konsul in Leith ist an Stelle des Herrn Robert G. White der Protokrist Andreu Prof zum Konsularagenten in Prestonpanz und Morrissonshaven bestellt worden.

Dem k. u. k. Österreichisch-Ungarischen Generalkonsul Nikolaus Post in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

## 2. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s s a c h e n .

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des königlichen Landgerichts I in Berlin vom 10. November und 29. November 1911 gegen die in Wien erscheinende periodische Druckschrift „Fischhüt! Caricaturen“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 2. März 1912.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Delbrück.